von 11,415 Mart erfichtlich, welche burch eine Revision Bebenten und ich brauche beshalb Antrage nicht gu ber Entschädigungen nach bem Gefet vom 22. Mai 1876 ftellen. Das ber Berr Abg. Dehnert anregte, fo ift fruber an Beiftliche und Rirchendiener ju gemahrenbe bas ja eine Frage, bie an fich wohl berechtigt ift. Es Accitentien entftanben ift.

nicht freudig begrußen; tenn es hat in ben Rirchen- folben, und zwar fo zu befolden, wie es ber Stelle angemeffen gemeinden großen Wiberfpruch und Unwillen erregt. erscheint. In Bezug auf Aufhebung fleiner Stellen ober Auch meiner Rirchengemeinde mar eine berartige Ab= Bereinigung berfelben mit größeren mare es wohl munichens. minberung jugebacht und wir follten auf brei Jahre werth, wenn teren Aufhebung ftattfande; aber wir haben wieber bie betreffenden Abfurgungen gurudgahlen, und fein Gefet, welches die Gemeinten zwingen fann, berartige fie maren auch bereits gurudgezahlt ohne Buftimmung Stellen aufzuheben. Daß bas tonigl. Minifterium auf bes Rirchenvorstandes. Der Rirchenvorstand erhob ba= bie von mir beim vorigen Landtag gemachte Bemertung gegen Recurs und zu unferer Bermunberung murben zugefommen ift, ba, wo bie Füglichfeit fich bietet, bie betreffenben Betrage gurudgezahlt.

Meine Birren! Es will mir boch ericheinen, als ob auch bei biefer Reviston, wie vorher bei Berechnung ber ju gemahrenben Accibentienentschäbigung, auch einige Unficherheit bestehen burfte.

Staatsminifter Dr. von Gerber: 3ch erlaube mir, auf bie Bemertung bes geehrten herrn Borredners nur furg gu ermibern, bag bem Minifterium in biefer febr unange= nehmen Angelegenheit nicht bie geringfte Schulb gufällt. Das Minifterium hat confequent bie gefetlichen Grund= fate feftgehalten; aber im Unfange, als bas Wert in Ausführung gebracht murbe, murben bem Minifterium jum Theil mangelhafte und irrthumliche Unterlagen vorgelegt. Als man fpater bie Brrthumlichkeit und Mangel= haftigfeit biefer Unterlagen bemertte, mar es naturlich nothwendig, fie gu corrigiren.

Abg. Schmibt: Bei Titel 6 finbet bie bort eingestellte Summe von 52,500 Mart auch Bermenbung fur Canbicatenvereine. 3ch wollte mir eine Unfrage an bas hohe Cultusminifterinm erlauben, ob nicht auch fur bas Land, wo ofter Bacangen ftattfinden, Mushilfe bon biefen Bereinen verlangt werbe, ob bas Land nicht auch Canbibaten jum Prebigen befommen tonnte. werben gewiß meine Berren Collegen vom Lanbe ein= gefiehen, wie ftorent langere Bacangen auf bas firchliche Beben auf bem Lanbe wirten, und tommen folche oft in einer Pflege recht haufig bintereinander vor, fo bag ber Bunfch nach Abhilfe mohl als berechtigt ericbeint.

Abg. Dehmichen: Es hanbelt fich bei biefer Frage barum, ob ber von mir fruber angeregte Umftand, baß Unterftutungen gewährt murben auch an folde Stellen. bie nicht mit Beifilichen befett find, noch eriftirt. Diefe Ungelegenheit hat fich erledigt. 3ch habe von bem tonigl. Ministerium erfahren und aus ben Rechnungen erseben, soviel ift gewiß, daß sie nicht mehr an vacante Stellen daß ein Uebelstand, der nach bieser Richtung bin existirte, gegeben werden, wie das früher ber Fall war. Das nicht mehr ftattfindet. Ich hatte mir, wie im Berichte fteht, ift ein zweiter Grund, weshalb ich einen mir verbehal'

giebt ja im Lande eine Angahl Rirchengemeinben, welche Meine Berren! 3ch fann auch biefe Abminderung recht wohl in ber Lage maren, ihre Geiftlichen zu befolche Stellen einzuziehen, bafur eriftirt wenigftens ein mir bekanntes Beifpiel; vielleicht laffen fich funf. tig mehr berartige anführen. In ber Rirchfahrt Staucha ift bie Gingiehung einer Stelle von ben bort befindlichen zweien ermöglicht worden. Diefelbe ift eine ber reichsten im Ronigreiche Sachfen, babei von gar feinem großen Umfange, bat auch feine Filialen unb es ift recht wohl möglich, bag ein Beiftlicher bort bas Umt vollständig verwalten tann. Beibe Stellen wurden aus ber Staatscaffe unterftust nach Daggabe der Beftimmungen über bie Bobe bes Gintommens ber einzelnen Stellen. Dort ift es, wie ich weiß, mit großer Diuhe und unter gang besonderer thatiger Mitwirfung bes herrn Prafibenten ber Erften Rammer, ber bort eingepfarrt ift, möglich geworben, die neue Stelle eingugieben und bas Gintommen beiber Stellen in einer gu vereinigen. Auf diese Beise ift die Pfarrftelle nun gut botirt, ift auch fünftigbin bei einer etwaigen Emeritirung der betreffenden Beiftlichen beffer geftellt und ber Staates caffe ift bie Erleichterung geworben, bie Unterftupungen, die bort gemahrt werben mußten, einzuziehen. also bas königl. Minifterium icon nach diefer Richtung bin ftrebt, fo glaube ich, fann man, weil ein gefepliches Zwangsmittel nicht befteht, bie Regierung in biefem Beftreben nur baburch unterftuten, bag man bas öffentlich gut heißt in ber hoffnung, bag es ihr gelingen wird, auch in anderen gleichen Orten ein ahnliches Biel gu erreichen. In bem Stellenverzeichniß, mas mir auch diesmal vorgelegen hat, tommt es noch vor, bag für diejenigen Stellen, welche nicht befett find, fur welche aber ihres Minimalgehaltes wegen ein Buichuß gegeben werden muß, zwar noch bie frubere Bewilligung jest eingestellt ift; boch werben sie nicht mehr ausgezahlt, fo lange die Stelle unbesett ift, mas fruber nicht ber Fall mar; es werden jest biefe Gelber refervirt. 36 habe zwar nicht barnach gefragt, wie man fie verwendet; aber Antrage vorbehalten, es erledigen fich badurch meine tenen Antrag nicht gestellt habe. Mis ich bies in ber